

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

„Rheinanlagen“

Vorentwurf

Planstand: 19.01.2026

Projektnummer: 25-3051

Projektleitung: Bode

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung „Parkanlagen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1.1 Innerhalb der Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ sind Wege- und Platzflächen, insbesondere Fuß- und Radwege, Aufenthaltsflächen, Ausstattungselemente (z. B. Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter, Fahrradabstellanlagen, Spiel- und Bewegungsangebote), untergeordnete technische Anlagen, die dem Betrieb und der Nutzung der Grünflächen (z. B. Beleuchtung, Entwässerung, Versorgungseinrichtungen), Bachläufe sowie dem Schutz von Straßenlärm dienen, zulässig.

1.2 Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

1.2.1 Fläche besonderen Nutzungszweckes „Weinprobierstand“: Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Weinprobierstand“ dient dem Betrieb eines Weinprobierstandes mit Ausschank und Verkauf von Wein und weintypischen regionalen Produkten. Zulässig sind ein Weinprobierstand einschließlich untergeordneter Nebenanlagen (z. B. Ausschanktheke, mobile oder saisonale Überdachungen, Lagermöglichkeiten geringen Umfangs), Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weinprobierstand, notwendige technische Anlagen, die dem Betrieb sowie dem Schutz von Straßenlärm dienen.

1.2.2 Fläche besonderen Nutzungszweckes „Bootshaus“: Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Bootshaus“ dient dem Erhalt und der Nutzung des bestehenden Bootshauses für Zwecke des Vereins- und Wassersports. Zulässig sind die Nutzung des Bootshauses als Vereinsheim, das Unterstellen, Lagern und Warten von Booten und wassersportbezogenem Zubehör, vereinsinterne Zusammenkünfte sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenräume, untergeordnete technische Anlagen, die dem Betrieb des Bootshauses sowie dem Schutz von Straßenlärm dienen.

1.2.3 Fläche besonderen Nutzungszweckes „Oestricher Kran“: Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Oestricher Kran“ dient dem Erhalt, der Sicherung und der kulturell-historischen Nutzung des bestehenden Krangebäudes einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung. Zulässig sind der Erhalt und die Pflege des Oestricher Krans als Kulturdenkmal, Nutzungen zu Informations-, Ausstellungs- und Besichtigungszwecken, – Nutzungen im Rahmen der Denkmalvermittlung, der Ortsgeschichte und des Tourismus, untergeordnete technische Anlagen, die dem Betrieb, der Sicherung oder der Erhaltung des Denkmals dienen.

1.3 Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB)

- 1.3.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen des Rheins als Bundeswasserstraße werden nachrichtlich übernommen. Sie dienen der Darstellung des Gewässers Rhein.
- 1.3.2 Im funktionalen Zusammenhang mit den angrenzenden öffentlichen Flächen sind in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Uferbereichen Steinsitztreppen als ortsfeste, dem Gewässer untergeordnete Anlagen zulässig. Die Steinsitztreppen dienen dem Aufenthalt am Wasser, der gestalterischen Einbindung des Rheinufers sowie der Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gewässer. Sie sind hochwasserangepasst auszubilden. Lage, Gestaltung und Ausbildung haben so zu erfolgen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird, die Belange des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ufersicherung entstehen.
- 1.3.3 Die erforderlichen wasserrechtlichen und schifffahrtsrechtlichen Genehmigungen bleiben unberührt. Weitere bauliche Anlagen oder Nutzungen im Bereich des Gewässers sind unzulässig, soweit sie nicht wasserrechtlich zugelassen sind oder durch diesen Bebauungsplan ausdrücklich geregelt werden.

1.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.4.1 Zweckbestimmung Rad- und Fußweg: Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen dienen ausschließlich dem nicht motorisierten Verkehr. Zulässig sind Rad- und Fußverkehr, begleitende Aufenthalts- und Querungsbereiche, notwendige Ausstattungs- und Nebenanlagen (z. B. Beleuchtung, Beschilderung, Sitzgelegenheiten, Fahrradabstellanlagen), untergeordnete bauliche Anlagen, die der Erschließung, Sicherheit und Nutzung des Rad- und Fußweges dienen.
- 1.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Platz“: Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen dienen als öffentliche Platzflächen für Aufenthalt, Begegnung, Gastronomie, Tourismus sowie für temporäre Veranstaltungen. Zulässig sind öffentliche Aufenthalts- und Platzflächen, Flächen für Außengastronomie, Stellflächen für mobile Verkaufs- und Verpflegungseinrichtungen (z. B. Foodtrucks), Flächen für zeitlich begrenzte Feste, Märkte und Veranstaltungen, Picknick- und Aufenthaltsbereiche, Fahrradabstellanlagen, Grün- und Vegetationsflächen als gestalterische und freiräumliche Bestandteile der Platzfläche, Feuerwehr- und Rettungsaufstellflächen sowie Flächen für Ver- und Entsorgungszwecke im erforderlichen Umfang, Aufenthalts-, Gestaltungs- und Ausstattungselemente (z. B. Sitzgelegenheiten, Möblierung, Beleuchtung, Informationselemente), untergeordnete technische Anlagen, die dem Betrieb und der Nutzung der Platzfläche dienen.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.5.1 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Grünflächengestaltung (außerhalb von Wegen, Plätzen und baulichen Anlagen) ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen oder Brunnen, die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser oder Abdichtungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bleiben hiervon unberührt.
- 1.5.2 Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege oder Plätze handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienen Gebäudeumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.
- 1.5.3 Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmen Spektrum von 1600 bis 2200 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Licht darf zudem nicht an Gebäudeteilen oder Werbeanlagen vorbeigelenkt werden.

1.6 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 1.6.1 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bau- und Nutzungsphase zu schützen. Bei Abgang oder unvermeidbarem Verlust eines festgesetzten Baumes ist dieser durch eine gleichwertige Neupflanzung zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat standortgerecht, vorzugsweise innerhalb des Plangebietes, zu erfolgen.
- 1.6.2 Neupflanzungen sind als hochwasserangepasste, standortgerechte Laubbäume auszuführen. Die Baumqualität muss mindestens einem Hochstamm mit einem Stammumfang von 16–18 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) entsprechen.
- 1.6.3 Die vorhandenen und neu anzupflanzenden Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

2.1 Denkmäler nach Landesrecht

- 2.1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich nach Landesrecht geschützte Kulturdenkmäler gemäß § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Hierzu zählen insbesondere: der Oestricher Kran, das Bootshaus des Wassersportclubs Oestrich an der Rheinallee (erbaut um 1900 als Anlegestation der Personenschiffahrt), weitere Bestandteile der denkmalgeschützten Gesamtanlage „Alter Ortskern Oestrich“ im Bereich der Rheinallee. Die vorgenannten Kulturdenkmäler sind nachrichtlich aus der Denkmaltopographie des Landes Hessen in die Planzeichnung übernommen. Bauliche Maßnahmen, Nutzungsänderungen sowie sonstige Eingriffe innerhalb der Denkmalbereiche oder in deren Umgebung bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

2.2 Überschwemmungsgebiet

- 2.2.1 Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets HQ100. Es handelt sich um ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet gemäß § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Hochwasserereignisse, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten sind.

3 Weitere Planungshinweise für den Vollzug

3.1 Denkmalschutz

- 3.1.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.2 Artenschutzrechtliche Hinweise

- 3.2.1 Bei der Durchführung von Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Demnach ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören, besonders geschützte Pflanzenarten zu beschädigen oder zu zerstören.

3.2.2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind zeitliche Beschränkungen für Gehölz- und Vegetationsarbeiten sowie geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten. Rodungen sind nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

3.2.3 Sollten im Zuge von Baumaßnahmen geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.

3.3 DIN-Normen und Regelwerke

3.3.1 Die den Festsetzungen zugrunde gelegten DIN-Vorschriften und Regelwerke können beim Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.